

Für mehr Sicherheit im Wald

Neue Unfallverhütungsvorschrift konkretisiert Arbeitsabläufe

Die Sicherheitsfälltechnik ist jetzt Standardmethode und beim Rücken von Fixlängen muss man hinter den Fixlängen gehen – das sind nur zwei Änderungen in der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) für Forstarbeiten. Aber was steht denn eigentlich sonst noch in der UVV?

1 Altersbeschränkung:

Allgemein gilt, dass Jugendliche unter 18 Jahren nicht mit dem Bedienen von Motorsägen, Freischneidegeräten sowie mit Seilarbeiten (seit 1. Januar neue Formulierung für „Holzrücken mit der Seilwinde“) beschäftigt werden dürfen. Sofern diese Tätigkeiten zum Erreichen des Ausbildungszieles nötig sind, dürfen sie unter Aufsicht einer fachkundigen Person auch von Jugendlichen über 15 Jahren durchgeführt werden.

Personen unter 16 Jahren dürfen ohne Aufsicht eines Fachkundigen auch folgende Tätigkeiten nicht ausüben:

- Fällen ohne Motorsäge und Aufarbeitung und Bringung von Bäumen,
- Hilfsarbeiten im übrigen Hauungsbetrieb.

Zu Hilfsarbeiten im übrigen Hauungsbetrieb zählen das Entasten und das Ablängen.

2 Allgemeines Verhalten:

Generell hat man sich so zu verhalten, dass die eigene Sicherheit und die der Mitarbeiter gewährleistet ist. Dazu gehört insbesondere

- bei der Arbeit für einen sicheren Stand zu sorgen,
- Maschinen, Geräte und Werkzeuge fachgerecht zu handhaben, instand zu setzen, zu transportieren und abzustellen,
- bei allen Arbeiten mit Maschinen, Geräten und Werkzeugen einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einzuhalten,
- darauf zu achten, dass bei Fällarbeiten mit der Motorsäge keine Eisenkeile verwendet werden,

Rechtslage UVV

Dem ein oder anderen mag sich nun die Frage stellen, welche Konsequenzen es mit sich zieht, wenn man im Schadensfall die Sicherheitsfälltechnik nicht angewendet hat. Dazu muss man wissen, dass die Festlegung der Sicherheitsfälltechnik als Standardmethode in den Durchführungsanweisungen (DA) der Unfallverhütungsvorschrift steht. DA sind keine Paragraphen, sie konkretisieren lediglich den Paragrafentext. Daher stellt es auch laut Auskunft der SVLFG keine Ordnungswidrigkeit dar, die Sicherheitsfälltechnik nicht anzuwenden – solange man nicht fahrlässig handelt. Den-

noch geht es bei der Waldarbeit nicht um die Auslegung von Paragrafentexten oder eben auch von „Nicht-Paragrafentexten“ – es geht schlichtweg um die Sicherheit! Und da sollte man sich schon bewusst sein, dass die Sicherheitsfälltechnik derzeit die sicherste ist. Was spricht also dagegen, sie anzuwenden? Mit ein wenig Übung werden auch die anfangs eher ungewohnten Arbeitsschritte zur Routine, während gleichzeitig die Sicherheit für Sie und Ihre Familie bzw. Mitarbeiter steigt. Dabei sind es nicht nur die großen und dramatischen Unfälle, die es zu vermeiden gilt. Denn auch die kleineren Unfälle bei der Waldarbeit sind mit Schmerzen und eventuell mit einem Arbeitsunfall verbunden.

- darauf zu achten, dass beim Spalten Eisen nicht mit Eisen getrieben wird.

3 Alleinarbeit:

Die Alleinarbeit mit der Motorsäge oder Seilwinde sowie das Besteigen von Bäumen ohne eine ständige Ruf-, Sicht- oder sonstige Verbindung zu einer anderen Person die in der Lage ist, im Notfall erste Hilfe zu leisten ist nicht zulässig. Lediglich im eigenen bäuerlichen Betrieb ist die Alleinarbeit in Ausnahmefällen zulässig, wenn eine ständige Verbindung aufgrund betrieblicher oder technischer Gegebenheiten nicht möglich ist. Allerdings ist das Mitführen eines Mobiltelefons mit Notrufunktion erforderlich.

4 Arbeiten mit der Motorsäge:

Motorsägen mit Verbrennungsmotor müssen beim Anwerfen sicher abgestützt und festgehalten werden. Dabei dürfen Kettenschienen und Sägeketten keine Berührung mit anderen Gegenständen haben.

Stand der Technik ist einerseits das Starten am Boden, mit Fixie-

rung der Motorsäge am Boden durch den vorderen Fußbereich im hinteren Handgriff oder andererseits das Einklemmen des hinteren Handgriffs zwischen den Oberschenkeln in aufrechter Körperhaltung.

5 Fällung und Aufarbeitung:

Für die Fällung ist nun eine fachliche Ausbildung nötig, als Standardmethode wird die Sicherheitsfälltechnik (siehe *Wochenblatt*, Heft 52) vorgeschrieben. In der UVV wird auf die Notwendigkeit einer durchgängigen Fallkerbsehne hingewiesen, ebenso wird der Arbeitsablauf bei der Sicherheitsfälltechnik erläutert und grafisch veranschaulicht.

Fällarbeiten dürfen erst beginnen, wenn sichergestellt ist, dass

- sich im Fallbereich nur die mit dem Fällen beschäftigten Personen aufhalten,
- hindernisfreie Rückweichen für jeden mit der Fällarbeit Beschäftigten festgelegt oder angelegt sind,
- der Arbeitsplatz am Stamm frei von Hindernissen ist und den mit

der Fällarbeit Beschäftigten einen sicheren Stand gewährt.

Der Fallbereich ist die Kreisfläche mit einem Halbmesser von mindestens der zweifachen Baumhöhe um den zu fallenden Baum.

Rückweichen sind hindernisfreie Ausweichmöglichkeiten oder Fluchtwege, die im Allgemeinen nach schräg rückwärts verlaufen. Am Ende der Rückweiche ist ein Rückweichplatz in ausreichender Entfernung vom zu fallenden Baum festzulegen.

Jeder Baum muss vollständig zu Fall gebracht sein, bevor mit dem Fällen des nächsten Baumes begonnen wird. Das gilt nicht für dichte Schwachholzbestände sowie in besonderen Fällen für seilwindenunterstützte Holzernteverfahren.

Hängen gebliebene Bäume dürfen nicht durch Besteigen, Abhauen oder Absägen hindernder Äste, Fällen des aufhaltenden Baumes oder Darüberwerfen eines weiteren Baumes zu Fall gebracht werden. Das Zufallbringen hängender gebliebener Bäume durch stückweises Absägen ist – ausgenommen in dichten Schwachholzbeständen – nicht zulässig.

6 Aufarbeitung von Windwürfen und gebrochenem Holz:

Aufgrund des geringeren Unfallrisikos hat die vollmechanisierte Aufarbeitung von Windwürfen mittels Harvester oder Bagger Vorrang vor allen anderen Arbeitsverfahren.

Hoch liegende Bäume dürfen außer zum Befestigen von Seilen nicht bestiegen werden. Bei Beginn der Arbeit am Baum sind zunächst gefährliche Spannungen fachgerecht zu beseitigen. Überhängende oder aufrecht stehende Wurzelsteller sind vor dem Abtrennen so zu sichern, dass sie nicht weggrollen und nicht zum Stamm hin kippen können.

7 Holzrücken:

Die Seilzugarbeit darf nur vom Fahrersitz aus vorgenommen werden, sofern die Winde keine gefahrlose Fernbedienung hat und nicht von anderer Stelle des Schleppers gefahrlos bedient werden kann. Der Windenführer muss den Arbeitsvorgang beobachten.

Bei der Seilarbeit ist der Aufenthalt neben der gezogenen Last, zwischen Last und ziehender Winde sowie im Fahrwinkel zwischen Winde, Umlenkung und Last nicht zulässig. Bei Verwendung von Funkfernsteuerung ist es zulässig, dass die mit dem Rücken beschäftigte Person in Höhe des Seilanschlages neben dem Baumstamm mitgeht. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass beim Rücken von Kurzholz wegen der erhöhten Unfallgefahr nur der Aufenthalt hinter dem gezogenen Stamm zulässig ist. Schadhafte Seile dürfen nicht verwendet werden. Spulhilfe mit Hand ist nicht zulässig.

Die komplette Version der UVV Forst ist im Internet abrufbar unter www.svlfg.de > Prävention > Gesetze und Vorschriften > Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz > VSG 4.3 Forsten.

Gefahr beim Rücken von Fixlängen: Wenn Holz ausschlägt



Eindrucksvolle Simulation: Die LBG veranschaulicht regelmäßig die Gefahren beim Kurzholzrücken. Das linke Bild zeigt den Versuchsaufbau. Die Metallplatte simuliert ein Hindernis wie z.B. einen Baumstumpf. Das mittlere Bild zeigt, was passiert, wenn das Seil auf Zug geht und das Hindernis den Stamm bremst: Der Stamm schlägt aus und trifft mit voller Wucht die Holzrücken-Attrappe (Bild rechts).

FOTOS: SEPP KELLNER